

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M FM)

Vom 9. Februar 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.4 bis 6, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) und in Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen –RaPO– (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg –APO– vom 2. Dezember 2003 (KWKBl II 2004 S.983) in der jeweiligen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Financial Management ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten betriebswirtschaftlichen Studienabschluss. ²Der Masterstudiengang soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ³Die Absolventen sollen in der Lage sein, Managementaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Masterstudiengang Financial Management vermittelt theoretische und praktische Fähigkeiten des Finanzmanagements in einem internationalen Umfeld, um die praktischen Herausforderungen insbesondere größerer mittelständischer Unternehmen übergreifend und integrativ zu bewältigen.

(3) Der Studiengang kann auch Berufs begleitend angeboten werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

(1)¹Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. einen wirtschaftswissenschaftlichen oder artverwandten Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,50) erworben haben oder
2. einen anderen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,50) erworben haben und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren in verantwortlicher Position im kaufmännischen Bereich nachweisen und
3. Kenntnisse in der englischen Sprache mit mindestens einem Abschluss der Stufe 2 nach UNICert oder vergleichbare englische Sprachkenntnisse besitzen und

4. nach dem ersten Hochschulabschluss mindestens zweijährige praktische Erfahrungen in Unternehmen und Organisationen nachweisen und

5. in einem Auswahlverfahren der Hochschule nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen, die für eine Analyse und Interpretation wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge in einem internationalen Kontext erforderlich sind und die schriftlichen Nachweise nach Nr. 1 bis 4 verifiziert werden konnten.

²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung der Nrn.1 und 2 und das Auswahlgespräch nach Nr.5 haben für die Feststellung des Ergebnisses der Eignung das Gewicht 1 zu 1.

³Von dem Auswahlgespräch kann abgesehen werden, wenn von dem Bewerber international anerkannte Nachweise (z.B. GMAT Graduate Management Admission Test oder entsprechende Prüfungen mit überdurchschnittlichem Abschluss) vorgelegt werden, aus denen sich die Eignung für diesen Studiengang ergibt.

§ 3

Verfahren der Eignungsfeststellung

(1)¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Es gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Auswahlgespräch. ³Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Anforderungen nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 bis 4 entspricht. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2.

(2)¹Das Auswahlgespräch findet nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt. ²Es dauert in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³Dieses Auswahlgespräch besteht aus einem protokollierten Fachgespräch durch in diesem Stu-

diengang lehrende Professoren der Hochschule Coburg. ⁴Die Zuordnung erfolgt nach dem Zufallsverfahren. ⁵Das Gesprächsergebnis wird mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; mit dem Prädikat „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung erbracht. ⁶Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, der Namen des beteiligten Prüfers und das Ergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

(3)¹Die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Prüfungskommission des Studiengangs sichergestellt. ²Sie stellt das Ergebnis der Eignungsfeststellung in einer Sitzung fest; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. ³Wird ein Bewerber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt. ²Der Nichtzulassungsbescheid ist zu begründen. ³Die Eignungsfeststellung im nächsten Verfahren wiederholbar.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern unter Einschluss eines praktischen Studiensemesters, das als drittes Studiensemester geführt wird.

(2)¹Der Studiengang kann auch als Berufs begleitendes Studium geführt werden. ²Der Studienplan kann hierzu regeln, dass das Studium in Teilzeit und / oder mit Fernstudienelementen angeboten wird. ³Das Teilzeitstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern; das praktische Studiensemester wird durch ein Arbeitsverhältnis ersetzt. ⁴Die Aufnahme eines Teilzeitstudiums setzt neben einer verbindlichen Wahl des Studierenden vor Studienbeginn voraus, dass ein Arbeitsverhältnis über mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit bei einem Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union nachgewiesen wird.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Re-

gelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2)¹Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung extern und / oder durch Formen des Distance Learning durchgeführt werden. ²Im Rahmen des Studiums werden englischsprachige Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise durchgeführt.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung hat Studierende Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot zu erläutern. ²Studienanfänger sind zudem im Rahmen von Einführungsveranstaltungen zu informieren.

§ 7

Praktisches Studiensemester beim Vollzeitstudium

(1)¹Es können nur besonders qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten nach einem ersten Hochschulabschluss auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Eine qualifizierte Mitwirkung in einem praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an einer Hochschule mit internationalem Bezug steht der Tätigkeit nach Satz 1 gleich, wenn der Studierende seinen individuellen Anteil durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. ³Zulassungsvoraussetzung zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

(2) Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters sollen am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

§ 8

Prüfungen

Die Prüfungen der Masterprüfung dienen der Feststellung, ob Studierende die für eine hervorgehobene Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten und diese in der Berufspraxis anzuwenden.

§ 9

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Financial Management selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Die Masterarbeit wird am Ende des dritten Fachsemesters, beim Teilzeitstudium am Ende des vierten Fachsemesters ausgegeben. ²Die Prüfungskommission teilt ein Thema zu, wenn bis dahin keine Anmeldung erfolgt ist. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens fünf, beim Teilzeitstudium höchstens neun Monate.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren und einer weiteren elektronischen Fassung (Datenträger) abzugeben.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Muster muss internationalem Standard entsprechen. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management an der Fachhochschule Coburg (SPO M FM) vom 16. September 2003, geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2004 (Amtsblatt 2005) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 26. Januar 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 9. Februar 2007.
Coburg, den 9. Februar 2007

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Februar 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Februar 2007.

Anlage: Module und Prüfungen

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise ¹⁾			Notenge- wicht für Endnote
	Module	SWS	Kredit- Punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungen			
					Art	Dauer in Minuten	Zulassungs- vorausset- zungen ⁷⁾	

Modulgruppe 1: Kernmodule des Financial Managements 1 - Pflichtmodule

FG 11 P	Fundamentals of Financial Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 12 P	Asset and Liability Management	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	2
FG 13 P	Treasury Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 14 P	Risk Management	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	2
FG 15 P	Corporate Finance	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	2
Summen:		16	24					8

Modulgruppe 1: Kernmodule des Financial Managements 1 – Wahlpflichtmodul²⁾

FG 11 W	Selected Topics in Corporate Finance	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 12 W	Investor Relations	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 13 W	Management of Import and Export Transac- tions	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		2	3					1

Modulgruppe 2: Grundlagen des Financial Managements 2 - Pflichtmodule

FG 21 P	Financial Markets	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 22 P	International Accounting	4	6	SU, S, Ü, Pr	schrP	90-150	LNe	2
FG 23 P	International Control and Budgeting	4	6	SU, S, Ü, Pr	schrP	90-150	LNe	2
FG 24 P	International Legal Systems	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 25 P	International Tax Systems	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		14	21					7

Modulgruppe 2: Grundlagen des Financial Managements 2 – Wahlpflichtmodul²⁾

FG 21 W	Selected Topics in International Accounting	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 22 W	Financial Intermediaries	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 23 W	International Trade and Commerce	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		2	3					1

1	2	3	4	5	6	7	8	10
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise ¹⁾			
	Module	SWS	Kredit- Punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungen			Notenge- wicht für Endnote
					Art	Dauer in Minuten	Zulassungs- vorausset- zungen ⁷⁾	

Modulgruppe 3: Persönliche, soziale und Führungskompetenzen - Pflichtmodul

FG 31 P	Intercultural Management and Leadership	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		4	6					1

Modulgruppe 3: Persönliche, soziale und Führungskompetenzen – Wahlpflichtmodul²⁾

FG 31 W	Business Ethics	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 32 W	Conflict Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 33 W	Group Skills and Team Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		2	3					1

Modulgruppe 4: Information Management - Pflichtmodul

FG 41 P	Information and Communication Systems	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		4	6					1

Modulgruppe 4: Information Management – Wahlpflichtmodul²⁾

FG 41 W	Data Warehouses	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 42 W	Financial Online Systems and Security	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 43 W	Real-Time Financial Information Systems Conceptions	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		2	3					1

1	2	3	4	5	6	7	8	10
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise ¹⁾			
	Module	SWS	Kredit- Punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungen			Notenge- wicht für Endnote
					Art	Dauer in Minuten	Zulassungs- vorausset- zungen ⁷⁾	

Modulgruppe 5: Umsetzung von Wissen und Fähigkeiten in die Praxis – Wahlpflichtmodule³⁾

FG 51 W	Business Simulation Game	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 52 W	Management of Business Projects	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		4	6					2

Modulgruppe 6: Ergänzendes Modul - Wahlpflichtmodul²⁾

FG 61 W	International Marketing	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
FG 62 W	Human Ressource Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP	90-150	LNe	1
Summen:		2	3					1

Modulgruppe 7: Allgemeines Wahlpflichtmodul⁴⁾

FG 71 W	General Electives	2	3					1
Summen:		2	3					1

Modulgruppe 8: Masterarbeit⁵⁾

FG 81 P	Master Thesis	2	9	S	MA			3
Summen:		2	9					3
Gesamtsummen:		56	90					28

2. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Leistungsnachweise ⁶⁾
	Module	SWS	Kredit-Punkte (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	
FG 51 P	Business Project		15		
FG 52 P	Project Placement and Coaching	4	5	S, Ü; Pr	prLN
Summen:		4	20		

Erläuterung der Fußnoten aller Abschnitte der Anlage:

- 1) Das Nähere wird durch Beschluss der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt. Sind keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich um einen Leistungsnachweis bzw. eine Prüfung.
- 2) Aus der Wahlpflichtmodulgruppe ist ein Modul zu wählen. Im Studienplan können anstelle oder in Ergänzung andere oder weitere geeignete Module zugewiesen werden.
- 3) Anstelle der benannten Module sind auch angebotene und noch nicht belegte Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtmodulgruppen (W) der Modulgruppen 1 bis 4 und 6 im Umfang von 4 SWS wählbar.
- 4) Als „General Electives“ ist aus den Wahlpflichtmodulgruppen (W) der Modulgruppen 1 bis 6 ein angebotenes und noch nicht gewähltes Wahlpflichtmodul zu belegen.
- 5) Die Erstellung der Masterarbeit wird von einem Seminar im Umfang von 2 SWS begleitet. Die Teilnahme an diesem Seminar ist verpflichtend.
- 6) Die Bewertung erfolgt mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg bzw. ohne Erfolg abgelegt“.
- 7) Ein Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen eines jeden Moduls.

Abkürzungsverzeichnis

GMAT	General Management Admission Test
Kl	Klausur
LN(e)	studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)
MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
Pr	Praktikum
prLN	praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
schrP	schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
UNICert	institutionsübergreifendes Hochschulzertifikat